

Abänderungsantrag

gemäß § 53 Abs. 4 GOG

an die Abgeordneten verteilt

der Abgeordneten Bucher, Ing. Westenthaler, Dolinschek
Kollegin und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Wilhelm Haberzettl, Josef Bucher, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (915/A)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der im Titel genannte Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 2 werden folgende Ziffer 3 und Ziffer 4 eingefügt:

„3. § 26 Z 4 lit. b erster Satz lautet:

„Das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen darf bis zu 40 Euro pro Tag betragen.“

4. § 26 Z 4 lit. c lautet:

„c) Wenn bei einer Inlandsdienstreise keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, kann als Nächtigungsgeld einschließlich der Kosten des Frühstücks ein Betrag bis zu 23 Euro berücksichtigt werden.“

2. Nach Z 4 (neu) wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. Nach § 109a wird folgender § 109b samt Überschrift eingefügt:

„Steuerbonus 2008

§ 109b. (1) Jedem Lohn- oder Einkommensteuerpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes, der im Jahr 2008 ein Einkommen erzielt, wird für das Jahr 2008 ein Steuerbonus in Höhe von 200 Euro gewährt.

(2) Bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit ist der Steuerbonus vom Arbeitgeber im Rahmen des Steuerabzugs gemäß § 47 im November 2008 zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit kann der Steuerbonus von der am 15. November 2008 fälligen Vorauszahlung (§ 45 Abs. 2) abgezogen werden. In sonstigen Fällen, in denen ein Steuerbonus zu gewähren ist, ist der Steuerbonus direkt vom zuständigen Finanzamt auszubezahlen.

(3) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe im November 2008 ein zusätzlicher Steuerbonus von 50 Euro für jedes Kind zu, das sich nicht ständig im Ausland aufhält. Wurde ein Steuerbonus zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden. Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht im November 2008 ein zusätzlicher Steuerbonus von 25 Euro zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 38 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 50 Euro zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.

(4) Soweit die Auszahlung des Steuerbonus nicht im Wege des Steuerabzugs, der Auszahlung der Familienbeihilfe oder des Abzugs von der Einkommensteuer-Vorauszahlung geltend gemacht werden kann, ist dem Einkommenssteuerpflichtigen der Steuerbonus direkt vom zuständigen Finanzamt auszubezahlen.

(5) Ein nach dieser Vorschrift zu gewählender Steuerbonus ist von der Lohn- und Einkommenssteuer befreit.““

3. Nach Z 5 (neu) wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. Nach § 109b (neu) wird folgender § 109c samt Überschrift eingefügt:

„Heizkostenausgleichsfonds

§ 109c. (1) Zur Unterstützung von Personen, die von der Entwicklung der Energiepreise besonders betroffen sind, wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Fonds eingerichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Heizkostenausgleichsfonds“. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel an die Länder in Form von zweckgebundenen einmaligen Geldleistungen zur Verdoppelung der von ihnen in der Heizperiode 2008/2009 geleisteten Heizkostenzuschüsse.

(3) Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Zuwendungen im Sinne des Absatz 2 sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. das zu versteuernde Einkommen (im Sinne des § 33) des endbegünstigten privaten Haushaltes darf den Betrag von 2 500 Euro pro Monat nicht übersteigen;
2. es ist pro Haushalt nur eine Zuwendung zulässig;
3. die maximale Zuwendungshöhe pro Haushalt beträgt 150 Euro und
4. kein Haushaltsmitglied darf einen Zuschuss zu den Energiekosten gemäß §§ 638 ASVG, 322 GSVG, 312 BSVG, 95 Pensionsgesetz 1965, 60 Abs. 12 Bundesbahn-Pensionsgesetz, 113d Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, 17f Opferfürsorgegesetz, 98 d und e Heeresversorgungsgesetz oder 15e Verbrechensopfergesetz erhalten.

(5) Dem Fonds ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seines Zweckzuschusses zu überprüfen und diesen bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(6) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(7) Die Verwaltung und Vertretung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(8) Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen für die Heizperiode 2008/2009 sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen bis spätestens 31. Dezember 2009 beim Bundesministerium für Finanzen einzubringen.

(9) Dem Fonds sind für Zwecke der Abgeltung von Aufwendungen gemäß Absatz 2 Mittel des Bundes zu überweisen. Die Mittel des Fonds werden weiters aufgebracht durch:

1. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
2. Zinsen und sonstige Erträge aus dem Fondsvermögen.

(10) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zu dem im Absatz 2 angeführten Zweck Daten über die Zuwendungswerber und Zuwendungswerberinnen betreffend Namen, Adresse, Versicherungsnummer und Einkommen automatisationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

(11) Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den Fonds erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bund zu tragen.““

4. Die bisherigen Ziffern 3 und 4 (alt) erhalten die Bezeichnungen „7.“ und „8.“

5. Nach Z 8 (neu) wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Nach § 124b Z 147 (neu) wird folgende Ziffer 148 angefügt:

„148. § 26 Z 4 lit. b erster Satz und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.““

6. Nach Z 9 (neu) wird folgende Ziffer 10 angefügt:

„10. Nach § 124b Z 148 (neu) wird folgende Ziffer 149 angefügt:

„149. § 109b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.““

7. Nach Z 10 (neu) wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. Nach § 124b Z 149 (neu) wird folgende Ziffer 150 angefügt:

„150. § 109c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.““

Begründungen:

Zu Ziffer 1 und 5:

Tagesgelder sind gem. § 26 Z 4 lit. b erster Satz nur bis zu 26,40 Euro pro Tag steuerfrei. Problematisch ist, dass der derzeit geltende Höchstsatz seit 1990 nicht mehr erhöht und somit seit Jahren nicht an die Inflation angepasst worden ist. Laut Verbraucherpreisindex ergibt sich seit dem 1.1.1990 eine allgemeine Preiserhöhung um 52,6 %. Damit steht der Höchstsatz nicht mehr im Verhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Verpflegungskosten, so dass er einer entsprechenden Erhöhung bedarf.

Konsequenterweise soll auch bei den Nächtigungsgeldern eine Valorisierung vorgenommen werden. Zwar ist bei diesen eine Steuerfreistellung auch für höhere Beträge möglich, wenn ein expliziter Nachweis erbracht wird, dass die Nächtigung mehr als 15 Euro gekostet hat. Allerdings erscheint es in Betracht der ebenfalls angestiegenen Übernachtungskosten nicht zeitgemäß, den Nachweis schon ab 15 Euro zu verlangen.

Zu Ziffer 2 und 6:

Ziel ist die Gewährung eines Steuerbonus für alle Lohn- oder Einkommenssteuerpflichtigen, die im Jahr 2008 ein lohn- oder einkommenssteuerpflichtiges Einkommen bezogen haben.

Die Bürger und Bürgerinnen sind seit längerem von der anhaltenden Teuerung belastet. Dies macht sich für sie insbesondere im Anstieg der Preise für Lebensmittel, Benzin und Diesel, Heizkosten, Mieten etc. bemerkbar. Für eine Vielzahl der Bürger und Bürgerinnen ist es dadurch schwierig geworden, sich das tägliche Leben zu leisten.

Die Bundesregierung hat bis jetzt keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um dieses Problem zu beseitigen. Stattdessen verdient der Staat an der Teuerung mit. Seit dem Start dieser Regierung hat der Staat deutliche Steuermehreinnahmen eingenommen. Dieses Ungleichgewicht ist zu beseitigen.

Aufgrund der anhaltenden Teuerung und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger für das tägliche Leben erscheint daher eine Soforthilfe geboten.

Durch die Gewährung eines Steuerbonus für alle Lohn- oder Einkommenssteuerpflichtigen, die im Jahr 2008 ein Einkommen erzielt haben, ist es möglich, den Bürgern und Bürgerinnen einen Teil von dem zurückgegeben, was der Staat an Mehreinnahmen eingenommen hat.

Die Gewährung des Steuerbonus ist ohne erheblichen Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand möglich. Dies wird dadurch verwirklicht, dass die für die Gewährung des Steuerbonus maßgeblichen Kriterien so ausgewählt sind, dass auf schon bestehende gesetzliche Vorschriften bzw. Kriterien abzustellen ist. Die notwendigen Informationen stehen den auszahlenden Stellen daher sowieso zur Verfügung.

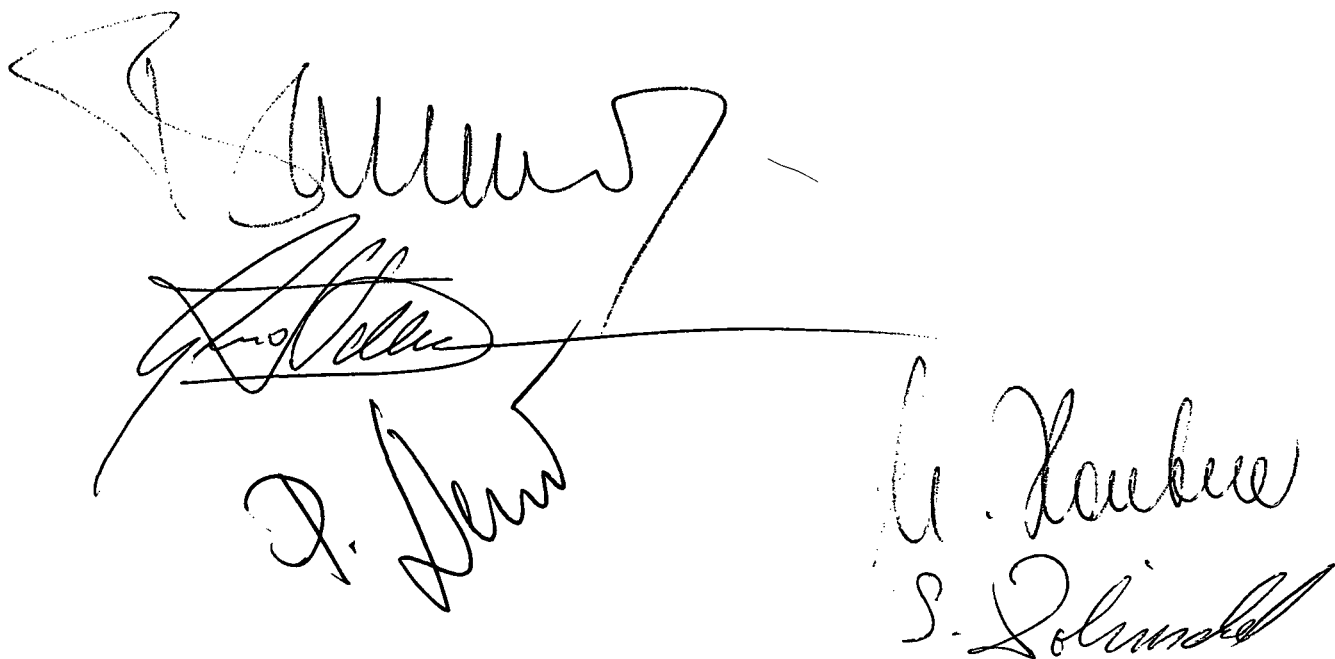
Zu Ziffer 3 und 7:

In den letzten Wintern waren die Haushalte durch die gestiegenen Preise am Rohölmarkt finanziell großen Belastungen durch die Heizkosten ausgesetzt. Die Energiekosten haben sich inzwischen durch dramatische Erhöhungen der Weltmarktpreise für Erdölprodukte und steuerliche Maßnahmen weiter erhöht. Für die Heizperiode 2008/2009 wird daher mit einer deutlich ansteigenden Zahl von bis zur 500.000 Haushalten gerechnet, die sich das Heizen nicht werden leisten können. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher eine zielgerichtete finanzielle Unterstützung für die Bevölkerung ermöglicht werden.

Vorgeschlagen wird die Einrichtung eines Heizkostenausgleichsfonds beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, aus dem die für die Heizperiode 2008/2009 gewährten Heizkostenzuschüsse der Länder durch den Bund verdoppelt werden können. Diese Unterstützung ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Das Haushaltseinkommen des endbegünstigten privaten Haushaltes darf 2.500 Euro pro Monat nicht übersteigen. Pro Haushalt wird nur ein Heizkostenzuschuss vom Bund verdoppelt. Die Zuzahlung des Bundes zum Heizkostenzuschuss beträgt maximal 150 Euro pro Haushalt; sie richtet sich nach dem vom Land gewährten Heizkostenzuschuss. Die Ansuchen der Länder an das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz können bis zum 31. Dezember 2009 eingebracht werden.

Im Hinblick auf die von den Ländern bislang beschlossenen Heizkostenzuschüsse und die etwa 1,6 Mio. potentiell begünstigten Haushalte, aber auch die Erfahrungen aus der vergleichbaren Förderung des Bundes im Jahr 2000 ist von Kosten von ca. 150 Mio. Euro auszugehen.

Wien, am 24. September 2008



The image shows several handwritten signatures in black ink. At the top left is a large, stylized signature. Below it is another signature, which appears to be crossed out with a horizontal line. To the right of these are two more signatures, one above the other, both appearing to be in a cursive script.